:rhein-sieg-kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Bezirksregierung Köln

50606 Köln

**Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung**
**- Fachbereich 01.3 -**
**Frau Trompertz**
**Zimmer:** 5.20
**Telefon:** 02241 - 13-2314
**Telefax:** 02241 - 13-3116
**E-Mail:** petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de

| Datum und Zeichen Ihres Schreibens | Mein Zeichen | Datum |
|---|---|---|
| 13.05.2019 / 25.3.3.2-4/15 | 01.3-Tro | 12.08.2019 |

**Planfeststellung nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den 8-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 59 (A59) zwischen dem Autobahndreieck Sankt Augustin-West und dem Autobahndreieck Bonn-Nordost, von Bau-km 23+440 bis Bau-km 26+650, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf den Gebieten der Städte Bonn und Sankt Augustin; 1. Deckblatt**
hier: Anhörungsverfahren

Sehr geehrter Herr Gruse,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem unter Betreff genannten Planfeststellungsverfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Der 8-streifige Ausbau der BAB 59 zwischen dem Autobahndreieck Sankt Augustin-West und dem Autobahndreieck Bonn-Nord-Ost wird grundsätzlich begrüßt, da dadurch die Verkehrssicherheit und die Leistungsfähigkeit auf diesem Abschnitt der BAB 59 erhöht werden können.

Die Unfallkommission BAB der Bezirksregierung Köln hat bereits in 2014 den Beschluss gefasst, eine stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlage zu installieren, um dem nicht angepassten Geschwindigkeitsniveau entgegenzuwirken. Durch den 8-streifigem Ausbau der BAB 59 können nicht nur die auffällige Unfalllage, sondern auch weitere Sicherheitsrisiken wie z. B. der fehlende Standstreifen oder eine zu geringe Leistungsfähigkeit der vorhandenen Streifen/Fahrspuren behoben werden.

## Umwelt- und Naturschutz

### Natur-, Landschafts- und Artenschutz:

Schutzgebiete

Das Vorhaben erfolgt im Naturschutzgebiet „Siegaue" und im Landschaftsschutzgebiet „Siegaue".

Nach Ziff. 2.1 Nr. 1 des Landschaftsplans Nr. 6 „Siegmündung" ist die Errichtung und Änderung von Straßen im Naturschutzgebiet verboten. Dies gilt nach Ziffer 2.2 Nr. 1 des Landschaftsplans in gleicher Weise für Straßenbauvorhaben innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Im vorliegenden Fall liegen nach Erachten der Unteren Naturschutzbehörde die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung gem. 1. vor.

Die Befreiung wird in der Zulassung der Bezirksregierung durch die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses gebündelt.

Die erforderliche Anhörung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde gemäß § 70 Abs. 2 LNatSchG fand bereits im Zuge des ursprünglichen Planfeststellungsverfahrens statt. Der Beirat hat in seiner Sitzung am 28.04.2016 keine Einwände gegen die Erteilung einer Befreiung erhoben. Aufgrund der überarbeiteten Antragsunterlagen im Zuge des 1. Deckblattverfahrens ergeben sich hinsichtlich der Schutzgebiete keine weitergehenden räumlichen oder inhaltlichen Betroffenheiten. Eine erneute Beiratsbeteiligung im Zuge des 1. Deckblattverfahrens ist daher nicht erforderlich.

Zuständige Genehmigungsbehörde hinsichtlich Eingriffsregelung, Artenschutz und Natura 2000 ist die Bezirksregierung Köln, Dezernat 25 im Benehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ergehen zu der Eingriffsregelung und zum Artenschutz folgende Anregungen (Vorschläge für Nebenbestimmungen):

Eingriffe in Natur und Landschaft

- In den überarbeiteten Antragsunterlagen fehlt nach wie vor jegliche inhaltliche Auseinandersetzung mit der behördenverbindlichen und für den Planungsraum wichtigen textlichen Darstellung des Landschaftsplans Nr. 6 „Siegmündung" (siehe Entwicklungsziel 2 S. 24):

  *„Ökologische Vernetzung des Landschaftsraumes südlich von Meindorf mit dem Flughafengelände von Hangelar. Die Zerschneidungswirkung der Verkehrstrassen (A59 und Bahnstrecke) soll durch die Errichtung von Querungshilfen (z.B. Landschaftsbrücke, großzügig bemessene Durchlässe) gemindert werden".*

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird in Kapitel 4.2 zwar auf die Inhalte der Landschaftspläne eingegangen, die o.a. textliche Darstellung trotz eines diesbezüglichen Hinweises im Rahmen des bisherigen Beteiligungsverfahrens allerdings weiterhin unerwähnt gelassen. Eine inhaltliche Umsetzung der textlichen Darstellung wäre durch den Bau einer Grünbrücke im Zusammenhang mit dem ohnehin erforderlichen Umbau eines Brückenbauwerks bei km 26+047,057 (Bauwerks-Nr. 5208 632) möglich.

- Die Zwischenlagerung von Erdaushub und das Lagern/Abstellen von Baumaterialien außerhalb versiegelter und wassergebundener Flächen und Verkehrswege bzw. außerhalb der in Ihren Antragsunterlagen hierfür benannten Arbeitsflächen ist nicht zulässig. Falls dieses im Einzelfall erforderlich werden sollte, so ist hierfür eine Genehmigung erforderlich, die bei der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen wäre. Die beauftragten Bauunternehmen sind hierauf hinzuweisen.
- Die Maßnahme ist durch eine externe ökologische Bauüberwachung zu begleiten. Diese ist mir im Vorfeld namentlich zu benennen (inkl. Telefonnummer). Die ökologische Bauüberwachung muss vor Ort auf die Einhaltung der Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und der noch zu erarbeitenden Ausführungsplanung achten. Dazu ist eine Einweisung der bauausführenden Unternehmen erforderlich, die Protokolle darüber sind mir in Kopie zuzusenden. Des Weiteren ist eine regelmäßige Kontrolle der Baustelle erforderlich; die Protokolle sind mir ebenfalls als Kopie zuzusenden.
- Die externe Kompensation (Maßnahmen E2–E4) soll über das Ökokonto des Landesbetrieb Straßen NRW im Bereich des ehemaligen Camp Altenrath in Troisdorf erfolgen. Als Grundlage für die Ausbuchung der Ökopunkte ist der Unteren Naturschutzbehörde als ökokontoführender Stelle hierzu innerhalb von 4 Wochen nach Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses der entsprechende Ausbuchungsbeleg entsprechend der Ökokontovereinbarung zwischen dem Landesbetrieb Straßen NRW und dem Rhein-Sieg-Kreis vorzulegen.

Die von der Stadt Sankt Augustin geforderte Errichtung einer Landschaftsbrücke (s.o.) und die Erarbeitung eines Gestaltungskonzeptes zur besseren Einbindung der Lärmschutzanlagen in das Orts-/Landschaftsbild werden unterstützt.

<u>Artenschutz</u>

- Die in den Antragsunterlagen benannten Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind verbindlich für die Bauausführung und auch dann bindend, wenn in den Gutachten „soll" oder vergleichbar Unkonkretes aufgeführt ist.
- Die Regenklär-/Regenrückhaltebecken sind so auszugestalten, dass sie in Teilen flach auslaufende Böschungsneigungen als Ausstiegshilfe für Kleintiere aufweisen.
- Für die CEF-Maßnahme E1 und die in diesem Zusammenhang vorgesehene Umsiedlung der Zauneidechsen ist eine Ausführungs-/Detailplanung zu erstellen und mit der ULB abzustimmen. Bestandteil dieser Ausführungsplanung ist über die Ersteinrichtung der Flächen hinaus auch eine genaue Darlegung künftiger Biotoppflegemaßnahmen auf den Flächen.

- Die Effizienz der CEF-Maßnahme E1 ist im Rahmen eines Monitorings (jeweils 3 sowie 5 Jahre nach erfolgter Umsiedlung der Individuen) durch ein faunistisches Fachbüro zu überprüfen. Die Ergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde zuzusenden.

**Bodenschutz:**

Die Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Boden erfolgt, wie bereits 2016, auf der Grundlage des „Einführungserlasses zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES) in der Baulast des Bundes oder des Landes NRW" des Ministeriums für Bauen und Verkehr und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.03.2009. Unter Punkt 5 ist die Geltungsdauer auf fünf Jahre begrenzt. Der Erlass ist somit seit dem 06.03.2014 obsolet.

Nach Auffassung des Amtes für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises sind die rechtlichen Grundlagen für die Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Boden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), nach der die unvermeidbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu kompensieren sind (Ausgleich / Ersatz). Diese sind kompensiert, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger oder gleichwertiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild wiederhergestellt oder neugestaltet ist (siehe § 15 Abs. 2 BNatSchG).

Durch den 8-streifigen Ausbau der A 59 werden

- ca. 5,8 ha Boden neu versiegelt (Komplettverlust aller natürlicher Bodenfunktionen),
- auf ca. 7,3 ha Bankette, Böschungen und Lärmschutzwälle angelegt (Teilverlust/ Störung der natürlichen Bodenfunktionen) und
- ca. 8 ha Bodenfläche als Baustreifen temporär in Anspruch genommen (Störung der natürlichen Bodenfunktionen).

Die Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren enthalten keine Ausführungen dazu, ob und wie die Eingriffe in das Schutzgut Boden durch den vorgesehenen multifunktionalen Ausgleich kompensiert werden. Sie enthalten lediglich die auf dem ELES-Erlass basierende Feststellung, dass in Bezug auf das Schutzgut Boden der „Regelfall" zur Anwendung kommt und somit die Kompensation multifunktional im Zusammenhang mit den Lebensraumfunktionen erfolgt. Dies ist kein Nachweis dafür, dass die Eingriffe in das Schutzgut Boden auf Basis der Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes gleichartig oder gleichwertig kompensiert wurden.

Hierfür sind die Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erfassen und mit den Ausgleichsmaßnahmen zu bilanzieren. Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

Zur Überwachung und Sicherstellung einer bodenschonenden Bauausführung wird eine fachgutachterliche Begleitung der umfangreichen Erdarbeiten (bodenkundliche Baubegleitung) für notwendig erachtet und sollte über eine entsprechende Nebenbestimmung im Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben werden.

**Grundwasserschutz:**

Rückbau der Grundwassermessstellen

Der Rückbau der Brunnen und der Grundwassermessstellen hat in Anlehnung an das DVGW Arbeitsblatt W 135 „Sanierung und Rückbau von Grundwassermessstellen und Brunnen" zu erfolgen. Eine Fachfirma mit aktuellem DVGW-Zertifikat W 120 – Sanierung und Rückbau – oder eine Firma mit nachgewiesener gleicher Eignung ist mit dem Brunnenrückbau zu beauftragen.

Der Rückbau ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Genehmigungsbehörde vorab unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.

Grundwasserstände

In Teilbereichen des Plangebietes ist zeitweise mit hohen Grundwasserständen sowie dem Anfall von Schichten- und Oberflächenwasser zu rechnen.

Die bauzeitliche Grundwasserhaltung sowie die Entwässerung von Baugruben bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Ferner ist Folgendes aufzunehmen:

Die Errichtung der Grundwassermessstellen ist dem Rhein-Sieg-Kreis mindestens vier Wochen vorher anzuzeigen.

Dem Rhein-Sieg-Kreis sind folgende Unterlagen und Angaben für jede neueingerichtete Grundwassermessstelle kurz nach Errichtung unaufgefordert zukommen zu lassen:

- Lageplan M1:100 bis M1:500 mit Einzeichnung der Standorte
- Koordinaten
- Messpunkthöhe
- Geländehöhe
- Bohrprofil
- Schichtenverzeichnis
- Ausbauzeichnung

**Wasserschutzgebiet:**

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzonen II, III A und III B der Wassergewinnungsanlage Meindorf. Die Bestimmungen der entsprechenden „Wasserschutzgebietsverordnung Meindorf im unteren Sieggebiet" sind zu beachten.

**Gewässerschutz:**

Das an den Baubereich angrenzende Stillgewässer (km 24+300-24+500) ist während der Baumaßnahme durch geeignete Vorkehrungen vor stofflichen Einträgen zu schützen.

**Abfallwirtschaft:**

Im Rahmen der Baureifmachung der Flächen anfallenden bauschutthaltigen oder organoleptisch auffälligen Bodenmaterialien (z. B. aus Bodenauffüllungen) sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege der abzufahrenden Bodenmassen sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz - Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft" - anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

**Altlasten:**

Die im Bereich des geplanten Ausbaus der A 59 liegenden Altlastenflächen wurden im Verfahren berücksichtigt.

Es wird angeregt, folgende Nebenbestimmungen und Hinweise ergänzend aufzunehmen:

- Werden bei den Bauarbeiten verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz zu informieren (siehe § 2, Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Ggf. sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen, etc.) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz abzustimmen.
- Erdarbeiten im Bereich der im Altlasten- u. Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises erfassten Flächen sind fachgutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren.
- Aufgefüllte Aushubböden sind bei den Erdarbeiten zu separieren und nach Durchführung von abfalltechnischen Untersuchungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Untersuchungsumfang und der geplante Entsorgungsweg sind mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.

**ÖPNV und Radverkehr**

**Öffentlicher Personennahverkehr:**

1) Durchfahrtshöhe der L16

Die L16 stellt eine wichtige Straßenverbindung für den regionalen Busverkehr dar. Ab August 2019 wird das Angebot weiter ausgebaut, mit 10-Minuten-Takt nach Bonn bzw. Menden - Siegburg/Sankt Augustin (Linien 540/640 der RSVG und SWBV). Dazu kommen weitere Fahrten für den Schulverkehr zur Anbindung der Ortslage Meindorf. Unmittelbar westlich der Unterquerung der A59 und der parallelen Eisenbahnstrecke befindet sich die Bushaltestelle „Menden Bahnhof". Dies ist ein Verknüpfungspunkt zum SPNV, der zukünftig nach Inbetriebnahme der S-Bahn-Linie S13 noch erheblich an Bedeutung gewinnen wird.
Alternative Streckenführungen für den Busverkehr gibt es nicht, da dies die einzige Querung von A59 und DB-Strecke im Stadtgebiet Sankt Augustin ist.

In der Unterführung der L16 besteht ein Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge mit einer Höhe über 3,1 m. Moderne Linienbusse sind in den letzten Jahren aber immer höher geworden. So rüstet die RSVG ihre Fahrzeuge bereits seit längerer Zeit mit

Klimaanlagen aus. Im Jahr 2017 beschaffte Busse haben eine Höhe von 3,21 m. In den Jahren 2019 und 2020 werden seitens der RSVG insgesamt 66 neue Hybridbusse mit einer Höhe von 3,12 m beschafft. Gängige Elektrobusse sind sogar bis zu 3,35 m hoch. All diese Fahrzeuge können auf der L16 ausschließlich aufgrund der bestehenden Unterführung nicht verkehren. Es besteht die Gefahr, dass zukünftig nur noch Altfahrzeuge eingesetzt werden können bzw. der Busverkehr eingestellt werden muss. Damit würde die Direktverbindung zwischen Menden und Bonn (mit 10-Minuten-Takt, s.o.) ersatzlos entfallen.

In den Planfeststellungsunterlagen zur Erweiterung der A59 und auch zum Bau der S13 wird die bestehende Durchfahrtshöhe der L16 beibehalten. Im Bereich des straßengebundenen ÖPNV entsteht dadurch ein Problem.
Die Höhenentwicklung der neuen abgasarmen oder abgasfreien Busgeneration konnte zum Beginn der Planungen noch nicht erahnt werden und wurden deshalb seinerzeit weder von der RSVG noch der SWBV in die Verfahren zur A59 oder S13 eingebracht. Die Problematik wurde für den Rhein-Sieg-Kreis und die Stadt Sankt Augustin erst mit Baubeginn der S13 erkennbar, als die Busbetriebe eine größere Durchfahrtshöhe einforderten.
Die Ausschüsse für Planung und Verkehr des Rhein-Sieg-Kreises und der Bundesstadt Bonn wurden über die Thematik am 04.04.2019 unterrichtet. Der Rhein-Sieg-Kreis unterstützt nachdrücklich das Ansinnen einer geringfügigen Absenkung der Trasse der L16 zur Herstellung ausreichender Durchfahrtshöhen. Da das gesamte Unterführungsbauwerk inkl. zulaufender L16 ohnehin verlängert werden muss, sollte dies im Rahmen des A59-Ausbaus im 2. Deckblatt berücksichtigt werden.

2) Bushaltestelle Menden Bahnhof

Aus den vorliegenden Unterlagen geht die zukünftige Lage der Bushaltestelle „Menden Bahnhof" nicht eindeutig hervor. Die Haltestelle muss zur Ermöglichung akzeptabler Umsteigewege zwischen Busverkehr und zukünftiger S-Bahn in beiden Fahrtrichtungen zwingend am heutigen Standort unmittelbar südlich der Unterführung bestehen bleiben. Ein verschobener Standort nördlich der Unterführung scheidet aufgrund der dortigen Kurvenlage der L16 aus.

Vorzusehen sind ausreichend große Aufstellflächen auf beiden Straßenseiten inkl. Platz für Fahrgastunterstände, ein barrierefreier Ausbau und eine sichere Querungsmöglichkeit der L16. In der Unterführung der L16 ist eine barrierefreie Fußwegeführung zum Bahnsteigzugang vorzusehen. Da alle Busfahrten durchlaufend verkehren, können wie im Bestand Fahrbahnrandhaltestellen angeordnet werden.

3) Bauzeit

Während der Bauzeit der A59 ist aufgrund der nicht vorhandenen Umleitungsstrecken sicherzustellen, dass durchgehender Busverkehr über die L16 stets möglich ist.

**Radverkehr**

Zusammen mit den Städten Bonn, Niederkassel, Sankt Augustin und Troisdorf sowie der Gemeinde Alfter hat der Rhein-Sieg-Kreis eine Machbarkeitsstudie einschließlich Potenzialanalyse für einen Radschnellweg vorgelegt. Der Radschnellweg verläuft weitgehend parallel zur A59, die im aktuellen Planfeststellungsverfahren ausgebaut werden soll. Aufgrund der überregionalen Bedeutung ist vorgesehen, ihn als Radschnellweg des Landes gemäß dem StrWG NW umzusetzen. Erste Gespräche mit dem Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen wurden geführt.

Für den Radschnellweg sollen überwiegend Wirtschaftswege genutzt werden, die ohnehin im Rahmen des A59 Ausbaus neu angelegt werden. Deshalb wird angeregt, den Radschnellweg direkt in die Planfeststellung einzubeziehen.

**Liegenschaften**

Anhand der vorliegenden Planunterlagen kann keine verbindliche Aussage dazu getroffen werden, inwieweit Eigentum des Rhein-Sieg-Kreises von der derzeitigen Planung betroffen ist. Es wird daher um Übersendung eines Grunderwerbsplanes/-liste gebeten, die nicht anonymisiert ist. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass der Vorhabenträger mit dem Rhein-Sieg-Kreis als Grundstückseigentümer, sofern entsprechende Flächen betroffen wären, rechtzeitig Kontakt hinsichtlich des notwendigen Eigentumserwerbs aufnehmen wird.

**Gesundheitsamt**

Durch den Ausbau von bisher 6 Streifen ohne Standspur auf 8 Streifen plus Standspur soll die gegenwärtig nicht gegebene Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität wiederhergestellt werden; dabei vergrößert sich der Querschnitt von 29,50 m auf 43,50 m.

Durch die Berücksichtigung der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen (spezieller Asphalt und Schutzwände) wird die Lärmsituation für die Anwohner in Sankt Augustin Menden und Meindorf verbessert. Eine weitere Verbesserung könnte durch die von der Stadt Sankt Augustin angeregten Maßnahmen erzielt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Hermann Tengler
(Leiter des Referates Wirtschaftsförderung
und Strategische Kreisentwicklung)